



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2014**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle.....	3
5. Veranstaltungen	4
5.1. Zum Tag der Pressefreiheit – Türkische Medien nach der Wahl (April 2014)	4
5.2. Quote und Qualität – Die Quadratur des Kreises (Mai 2014)	4
5.3. Gewalt im Bild (November 2014).....	5
5.4. Überwacht und ausgespäht: Big Data, Journalismus und Meinungsfreiheit (November 2014)	5
6. Entschiedene Fälle	6
6.1. Beschwerden.....	6
6.2. Mitteilungen	7
6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle	16
7. Internationale Kontakte	19
7.1. Teilnahme an der Jahrestagung der AIPCE.....	19
7.2. Bilaterale Kontakte	19
8. Änderung des Ehrenkodex.....	19
9. Änderung der Verfahrensordnung	19
10. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	20

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2014):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Brigitte Pechar

Judith Reitstätter

Für den VÖZ:

Heimo Allitsch

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Für den Verein der Chefredakteure:

Thomas Götz

Für den ÖZV:

Günther Greul (Vizepräsident)

Für den VRM:

Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Astrid Zimmermann (Präsidentin)

Rechnungsprüfer des Vereins sind Dieter Henrich und Claus Reitan.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2014 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Anita Staudacher, Kurier

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radinger, freie Journalistin

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Eva Weissenberger, Kleine Zeitung

Ersatzmitglieder:

Stefan Lassnig, Bezirksblätter (stv. Vorsitzender)

Marianne Enigl, profil

Renate Graber, Der Standard

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, Kronen Zeitung

Ersatzmitglieder:

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Barbara Eidenberger, OÖ Nachrichten

Eva Gogala, Kurier

Ina Weber, Wiener Zeitung

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring.

5. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2014 organisierte der Presserat zusammen mit verschiedenen Partnerinstitutionen die nachfolgenden Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen ging es um die Themen Medien, Medienethik und Pressefreiheit.

5.1. Zum Tag der Pressefreiheit – Türkische Medien nach der Wahl (April 2014)

Anlässlich des Internationalen Tags der Pressefreiheit organisierten der Presserat, Reporter ohne Grenzen und der Presseclub Concordia am 29.04.2014 ein Hintergrundgespräch mit Erol Önderoglu, Türkei-Korrespondent von Reporter ohne Grenzen und Journalist für das unabhängige Internetportal BIANET.

„Alle meine Gegner werden zahlen müssen“, hatte Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan noch in der Nacht des Wahltages am 30. März der ihn umjubelnden Menge zugerufen. Nach den Protesten im Gezi-Park, dem Verbot von Twitter, das mittlerweile von den türkischen Gerichten wieder aufgehoben wurde, und den türkischen Gemeindewahlen wurde die Situation für die Medien in der Türkei analysiert. Dabei wurde u.a. über die Arbeitsbedingungen türkischer Journalisten und die Lage der inhaftierten Journalisten in der Türkei gesprochen.

Durch das Gespräch führte Duygu Özkan, Außenpolitik-Redakteurin bei der Tageszeitung „Die Presse“ und Mitglied des Senats 2.

5.2. Quote und Qualität – Die Quadratur des Kreises (Mai 2014)

Diese Veranstaltung fand am 26.05.2014 in Kooperation mit dem Institut für Journalismus und Medienmanagement der FH Wien der WKO Wien statt.

Medien genießen Pressefreiheit, weil sie eine demokratiepolitisch wichtige Aufgabe erfüllen – sie kontrollieren die Mächtigen. Gleichzeitig sind sie aber auch Wirtschaftsunternehmen, die Werbung verkaufen wollen und nach hohen Leserzahlen streben.

Leidet bei auflagenstarken Medien die Qualität, weil sie auf die Neugier und die Sensationsinteressen ihrer Leser setzen? Oder lassen sich hohe Quoten und qualitätsvoller Zugang zum Journalismus vereinbaren? Diese und andere Fragen kamen bei der Diskussionsveranstaltung zur Sprache.

Die Keynote hielt Nicolaus Fest, damals Mitglied der Chefredaktion der „Bild am Sonntag“. Im Anschluss daran diskutierte Nicolaus Fest mit Astrid Zimmermann (Präsidentin des Presserates) und Andreas Koller (stv. Chefredakteur der Salzburger Nachrichten und Sprecher des Senats 2). Moderiert wurde die Veranstaltung Yvonne Widler (damals Horizont).

5.3. Gewalt im Bild (November 2014)

Am 03.11.2014 lud der Presserat gemeinsam mit dem Presseclub Concordia und dem fjum – forum journalismus und medien wien zu einer Podiumsdiskussion über die Veröffentlichung von brutalen Bildern.

Aus aktuellem Anlass wurde darüber diskutiert, wie Journalisten mit den Enthauptungsvideos der IS umgehen sollen. Die zentrale Frage dabei: Ist es notwendig, derartige Videos oder entsprechende Bilder zu zeigen, um der Öffentlichkeit die brutale Realität vor Augen zu führen, oder machen sich die Medien dadurch bloß zum Propagandawerkzeug der Terroristen?

Die Teilnehmer der Diskussion waren: Alexander Millecker (ATV), Madeleine Suttner (vormals Wirtschaftsblatt), Rainer Schüller (Der Standard), Robert Treichler (Profil) und Petra Bernhardt, Politikwissenschaftlerin und Expertin für den Bereich „Visuelle Kommunikation“.

5.4. Überwacht und ausgespäht: Big Data, Journalismus und Meinungsfreiheit (November 2014)

In Kooperation mit dem Forum Informationsfreiheit, dem Forum Datenschutz, Digitalks, Pepi Zawodsky, dem Presseclub Concordia und dem fjum – forum journalismus und medien wien wurde am 21.11.2014 eine Diskussion rund um das Thema Datensicherheit für Journalisten organisiert. Matthias Spielkamp, Journalist und Gründer von iRights.Info, hielt ein Referat zu den Enthüllungen von Edward Snowden. Im Anschluss wurde über die Gefahren und Herausforderungen der Überwachung des Einzelnen und der kommerziellen Nutzung von Daten für den Journalismus, die Meinungsfreiheit und die Bürgerrechte gesprochen.

6. Entschiedene Fälle

Die Kernaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die von einem Printmedium betrieben werden. Die beiden unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2014 insgesamt 238 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl in gekürzter Form wiedergegeben wird (die Langversion finden Sie auf der Webseite des Presserats unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Prinzipien (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf der Webseite des Presserats).

6.1. Beschwerden

Beschwerden können an den Presserat von Personen herangetragen werden, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer Journalistin oder eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Medieninhaberin des betroffenen Mediums die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkennt.

Negative Restaurantkritik nach zähem Tafelspitz – Magazin „Falstaff“ (Fall 2016/116)

In der Rubrik Gourmet-Kritik „kalt/warm“ des Falstaff-Magazins wurde ein namhaftes Restaurant wegen eines Tafelspitzes kritisiert, der „zäh wie ein Pferdesattel“ gewesen und „mit Salzkartoffel statt Rösti“ serviert worden sei. Darüber hinaus wurden die Zustände in der Küche als „alle Horrorvorstellungen sprengend“ beschrieben. Die Kritik in der Rubrik stammte von Falstaff-Herausgeber Wolfgang Rosam, wurde jedoch anonym veröffentlicht.

Der Wirt beanstandete vor allem die Passage über die „Horrorvorstellungen“ als falsch und rufschädigend. Schließlich monierte er auch noch, dass Herausgeber Wolfgang Rosam nicht offenlegte, dass er der Gast gewesen war, der den Tafelspitz beanstandet hatte.

Das Magazin verteidigte sich damit, dass es sich bei den Veröffentlichungen in der Rubrik „kalt/warm“ um keine redaktionellen Beiträge im klassischen Sinn handle. Herausgeber Wolfgang Rosam habe seinen Leserbeitrag privat als Mitglied des Falstaff Gourmetclubs verfasst. Der Begriff „Horrorvorstellungen“ beziehe sich lediglich darauf, dass das Essen nicht geschmeckt habe.

Bei den Restaurantkritiken in der Rubrik „kalt/warm“ handle es sich nach Auffassung des Senats um redaktionell aufbereitete Meinungen von Gästen über ihre Erfahrungen in der Gastronomie. Die Beiträge enthalten subjektive Wertungen und Kritik. Bei derartigen Veröffentlichungen reiche die Meinungsfreiheit laut Senat besonders weit: Es können auch Meinungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar schockieren oder verletzen.

In Restaurants der gehobenen Klasse wie jenem des Beschwerdeführers seien die Erwartungshaltungen der Gäste nach Auffassung des Senats besonders groß. Ob die Kritik, die in einem Einzelfall ausgesprochen wird, angemessen ist, hänge auch von diesen Erwartungshaltungen ab.

In Anbetracht dieser Umstände erscheine die Formulierung, dass „das, was in der Küche los sei, alle Horrorvorstellungen sprengt“, als Reaktion auf einen aus der Sicht des Kritikers ungenießbaren Tafelspitz mit falscher Beilage zwar hart, aber noch von der Meinungsfreiheit gedeckt, so der Senat weiter.

Die Formulierung „Horrorvorstellungen in der Küche“ könne laut Senat von manchen Leserinnen und Lesern zwar missinterpretiert und auch auf die hygienischen Zustände bezogen werden – insofern sei sie schlecht gewählt. Da der Beitrag jedoch keine weiteren Anhaltspunkte in diese Richtung enthalte, trete dieser Aspekt in den Hintergrund.

Dass Wolfgang Rosam hier nicht als Herausgeber sondern anonym als „Gast“ aufgetreten ist, bewertete der Senat als unglückliche Vorgehensweise. Für die Leserinnen und Leser wäre ein vollständigeres Bild entstanden, wenn Wolfgang Rosam offengelegt hätte, dass er persönlich involviert war. Dass dies unterblieben ist, reiche jedoch nach Meinung des Senats nicht für einen Ethikverstoß aus.

6.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserates können aufgrund einer Mitteilung einer Leserin oder eines Lesers ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung).¹ In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“, der Tageszeitung „Österreich“, der Wochenzeitung „Zur Zeit“, der Monatszeitschrift „Meine Südsteirische“ und der Webseiten „www.dfz21.at“, „www.heute.at“, „www.krone.at“, „www.oe24.at“ sowie „www.vice.com/alps“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Teamchef Koller in Kommentar beleidigt – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (Fall 2013/110)

Obwohl bei Kommentaren grundsätzlich die Meinungsfreiheit weit reiche, bewertete der Senat den Kommentar „Das sagt Österreich – Soll ein Teamchef Söldner sein?“, erschienen in der Tageszeitung „Österreich“ sowie auf „www.oe24.at“, als persönlichkeitsverletzend und pauschalverunglimpfend.

¹ Hat das involvierte Medium die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt, kann dieses Verfahren auch aufgrund einer Mitteilung einer persönlich betroffenen Person eingeleitet werden.

Beleidigungen

Zwei Passagen qualifizierte der Senat als Beleidigungen: Zum einen den Vorwurf des Kommentators, Marcel Koller verfüge nicht über den „erforderlichen Mindestcharakter“ für den Posten des Nationaltrainers. Zum anderen den Vorwurf, der Teamchef habe sein Team „verraten“.

Durch diese Wertungen sollte der vermeintliche Abgang des Teamtrainers in die Schweiz kritisiert werden. Allerdings hat Marcel Koller letzten Endes seinen Vertrag mit dem ÖFB verlängert und das ÖFB-Team nicht verlassen. Der Kommentator sei nach Meinung des Senats von einer Situation ausgegangen, die gar nicht eingetreten ist. Erschwerend komme also hinzu, dass die beleidigende Kritik an der Realität vorbeigegangen ist.

Selbst wenn der Teamchef das Team tatsächlich verlassen hätte, wäre ihm nach Auffassung des Senats keine Pflichtverletzung vorzuwerfen gewesen, da sein Vertrag mit dem ÖFB ja ausgelaufen ist. Die Vorwürfe des „Verrats“ und des „fehlenden Mindestcharakters“ seien daher in jedem Fall unangebracht.

Verletzung der Menschenwürde

Die Aufforderung des Kommentators an den ÖFB, Marcel Koller „in einem Packerl an die Schweizer zu schicken“, verletze nach Ansicht des Senats die Menschenwürde des Betroffenen. Der Aufruf lasse den Schluss zu, dass der Betroffene „nicht in einem ganzen Stück“ zurück in die Schweiz geschickt werden soll.

Diese Passage wurde übrigens auch von den österreichischen Nationalspielern in einem offenen Brief an die Tageszeitung „Österreich“ kritisiert.

Pauschalverunglimpfung der Schweizer

Schließlich verstoße auch die Wendung des Kommentators, Geld sei für Schweizer immer ein Motiv, nach Ansicht des Senats gegen den Ehrenkodex; dabei handle es sich um eine Pauschalverunglimpfung aller Schweizer.

„Kristallnacht 2014“ – Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ (Fall 2014/021)

Der Senat beschäftigte sich in diesem Fall mit einer Karikatur in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“. Die Karikatur spielt auf die Ausschreitungen bei den Protesten gegen den Akademikerball im Jänner 2014 an. Während im Hintergrund symbolhaft Auseinandersetzungen angedeutet werden, streiten sich im Vordergrund Kanzler Faymann und der damalige Vizekanzler Spindelegger darüber, wessen Anhänger für die Ausschreitungen verantwortlich seien. Zwischen ihnen steht am unteren Bildrand und in Anführungszeichen „Kristallnacht 2014!“.

Bei Karikaturen und anderen satirischen Darstellungen reiche die Pressefreiheit laut Senat besonders weit. Bei diesen Ausdrucksformen treten oft auch spöttische Elemente und beißende Kritik auf.

Dennoch betonte der Senat, dass es auch bei satirischen Veröffentlichungen Grenzen gebe.

Die vorliegende Karikatur bezog sich auf die gewaltsamen Proteste während des Akademikerballs 2014, bei denen viele Auslagenscheiben von Geschäften zu Bruch gingen. Durch die Verwendung des Begriffs „Kristallnacht“ werde laut Senat eine Beziehung und Assoziation zu den Novemberpogromen von 1938 hergestellt.

Die Karikatur in „Zur Zeit“ nehme offenbar bewusst Bezug auf diese Pogrome, bei denen zahlreiche Juden ermordet wurden, so der Senat.

Der Vergleich der Proteste einer gewaltbereiten Gruppe während des Akademikerballs, die zu Sachschäden führten, mit gezielten und staatlich unterstützten Ausschreitungen gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe aus rassistischen Gründen, die mit der Ermordung zahlreicher Menschen einhergingen, verstoße nach Auffassung des Senats gegen Punkt 7 des Ehrenkodex. Der Senat wertete diesen Vergleich als Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung der Opfer und der Überlebenden der Novemberpogrome von 1938.

Artikel „Das nicht lustige Zigeunerleben“ – Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ (Fall 2013/023)

Im dem Artikel „Das nicht lustige Zigeunerleben“, erschienen in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“, beschreibt die Autorin das Leben der von ihr als „Zigeuner“ bezeichneten Roma und Sinti, des ihrer Ansicht nach *„ungeliebten Volks in Europa“*. Sie vertritt die Auffassung, dass diese *„[w]enn man sie bettelnd auf der Straße ... [sehe], ... aber eher beschämend, fremdartig [wirkten] und vielen ekelt es sogar vor ihnen“*. Sie würden *„alles an sich reißen, was nicht ,niet- und nagelfest““* sei, und *„wo sie hinkamen, zerstörten sie die Infrastruktur“*, sie *„trinken und verprügeln ihre Frauen, weil diese ebenfalls trinken“*. Sie seien *„Nomaden, die bildungsfern, ohne Zeit- und Eigentumsempfinden ihren Alltag leben“*, deren *„Kinder, von denen Zigeuner meist eine ganze Schar haben, ... nicht zur Schule gehen“*. Ihre Welt sei *„eine kalte, schmutzige und hoffnungslose“*.

Die Veröffentlichung dieser negativen Behauptungen allgemeiner Art qualifizierte der Senat als schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Diskriminierungen): Die Volksgruppe der Roma und Sinti werden durch die Behauptungen auf eine menschenverachtende Art und Weise pauschal verunglimpft und diskriminiert.

Der diskriminierende Charakter des Artikels sei nach Meinung des Senats evident.

Zuordnung bestimmter Straftaten zu einzelnen Nationalitäten – „Krone Bunt“ und „www.krone.at“ (Fälle 2014/019 und 2014/033)

Der Senat beurteilte den „Krone-Bunt“-Artikel „Die nackte Angst“ und dessen nur leicht abweichende Onlineversion. In den Artikeln wird ein düsteres Bild der Sicherheitslage in Österreich gezeichnet. Dabei werden jeweils unterschiedliche Kategorien von Verbrechen einzelnen Nationalitäten zugeordnet. Weiters wird unter Berufung auf anonyme Quellen die offizielle Kriminal-Statistik als geschönt bezeichnet und ein anonymes Polizist mit der Aussage zitiert, dass *„Beamte ... keine Statistik [brauchen] um zu wissen: Neben den heimischen Ganoven zieht es zu uns Verbrecher aus aller Herren Länder. Es geht um organisierte Banden, die sich auf gewisse Straftaten spezialisiert haben.“*

Der Senat sah in den Artikeln einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen aus nationalen Gründen unzulässig sind.

Die Artikel erwecken den Eindruck, so der Senat, dass es eine „Aufteilung“ der einzelnen Delikte zwischen den Nationen gebe und dass Täter aus einem bestimmten Land für bestimmte Delikte „zuständig“ wären.

Selbst wenn es stimmen sollte, dass bei gewissen Delikten statistisch betrachtet Täter aus einer bestimmten Nation besonders oft auftreten, lag nach Meinung des Senats im vorliegenden Fall eine generelle Verunglimpfung und Diskriminierung aus nationalen Gründen vor: In den Artikeln wurde *nur* auf Täter ausländischer Herkunft eingegangen.

Die Aussagen in den Artikeln werden überdies lediglich auf die subjektive Wahrnehmung und Meinung eines anonymen Beamten gestützt. Nach Ansicht des Senats wäre hier eine weitere Recherche notwendig gewesen, die zu einer ausgewogeneren Beschreibung der Situation geführt hätte.

Verwendung des Begriffs „Negerkinder“ – Monatszeitschrift „Meine Südsteirische“ (Fall 2014/042)

Der Senat beschäftigte sich in diesem Fall mit dem Kommentar „Ein Bubenstück“, erschienen in der Monatszeitschrift „Meine Südsteirische“. Der Autor des Kommentars kritisiert, dass die Entwicklungshilfe in Österreich nicht gekürzt werde und merkte dazu an: „Verziert mit den üblichen Bildern herziger, hungernder Negerkinder verkündet das der Außenminister.“

Der Senat bewertete die Bezeichnung „Negerkinder“ als Diskriminierung aus ethnischen Gründen, die Punkt 7.2 des Ehrenkodex missbilligt. Bei dem Begriff „Neger“ – und folglich auch bei dem Begriff „Negerkinder“ – handle es sich nach Meinung des Senats um eine Fremdbezeichnung, die der betroffenen Bevölkerungsgruppe von außen aufgedrängt wurde. Der Begriff habe einen Bedeutungswandel erfahren und werde heute als diskriminierend gewertet.

Einem Journalisten könne es zugemutet werden, dass er sich mit belasteten Begriffen wie „Neger“ oder „Negerkinder“ ernsthaft auseinandersetzt, den Bedeutungswandel, den diese Begriffe in den letzten 20 Jahren erfahren haben, erkennt und respektiert, dass derartige Bezeichnungen von den meisten Menschen als diskriminierend betrachtet werden.

Aufdecken von Misständen verdient besonderen Schutz – „Heute“ und „www.heute.at“ (Fall 2014/084)

Der Senat befasste sich mit zwei Artikeln in der Tageszeitung „Heute“ sowie deren inhaltsgleichen Onlineversionen auf „www.heute.at“. Der Autor der Artikel wirft einer Justizwachebeamten vor, in der Justizanstalt Garsten zusammen mit anderen Personen mit Drogen zu dealen. In den Artikeln wurde der Name der verdächtigten Justizwachebeamten geändert, ihr Alter jedoch angegeben.

Das Bundesministerium für Justiz wandte sich an den Presserat und teilte mit, dass der Verfasser der Artikel vor der Veröffentlichung darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass eine Veröffentlichung in dieser Angelegenheit die laufenden Ermittlungen und die darin involvierten Personen massiv gefährden würde. Der Verfasser habe sich jedoch nicht davon abbringen lassen, die Artikel zu veröffentlichen.

Eine unmittelbar nach der Veröffentlichung der Berichte durchgeführte Hausdurchsuchung bei der Justizwachebeamten sei nach Angaben des BMJ ergebnislos verlaufen.

Durch die Veröffentlichung des Alters der beschuldigten Beamten sei sie identifizierbar gemacht und gefährdet worden, da Differenzen unter Drogendealern bekanntermaßen auch gewaltsam ausgetragen werden, so das Justizministerium weiter.

Ein medienethischer Verstoß liege nach Meinung des BMJ auch darin, dass höherwertige öffentliche Interessen (Aufklärung schwerer Verbrechen, Schutz der öffentlichen Sicherheit) das Interesse an der Berichterstattung überwogen hätten.

Der Senat ging nicht davon aus, dass die Beamten durch die Veröffentlichung ihres Alters nicht massiv gefährdet wurde. Belege oder Ausführungen für eine konkrete Gefährdung der Beamten lagen dem Senat nicht vor.

Nach Auffassung des Senats habe die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse zu erfahren, wenn es Missstände in einem Gefängnis gibt. Die Kontrolle der Staatsgewalt, somit auch der Justiz, sowie das Aufdecken von Missständen zählen laut Senat zu den Kernaufgaben der Presse.

Gemäß Ehrenkodex können öffentliche *Informations*-Interessen den Abdruck eines Berichts rechtfertigen. Dass Journalistinnen und Journalisten aufgrund von öffentlichen Interessen einen Beitrag nicht veröffentlichen dürfen, sei im Ehrenkodex hingegen nicht geregelt.

Eine derartige Vorgabe könnte nach Meinung des Senats die Aufgaben der Medien als „public watchdog“ in einer demokratischen Gesellschaft gefährden. So eine Regelung könnte dazu missbraucht werden, Berichte, die für staatliche Einrichtungen unangenehm sind, zu unterdrücken oder zu verzögern.

Der Senat betonte, dass die Presse- und Informationsfreiheit auch in einer demokratischen Gesellschaft wie Österreich kein selbstverständliches Gut sei, das es zu schützen gelte. Ein jüngerer Angriff auf die Pressefreiheit war laut Senat z.B. die Überlegung der Politik, in einer „Geheimhaltungsverordnung“ für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ein Verwertungsverbot für Journalistinnen und Journalisten und bei Verstößen dagegen strafrechtliche Sanktionen vorzusehen.

Auch der Umstand, dass Österreich über kein Informationsfreiheitsgesetz verfügt und der erste Entwurf zu einem solchen Gesetz restriktiv angelegt ist, stärke nach Meinung des Senats die Pressefreiheit nicht.

Da sich Journalistinnen und Journalisten besonders dann auf die Presse- und Meinungsfreiheit berufen können, wenn sie staatliche Missstände anprangern, war der Senat der Ansicht, dass hier kein medienethischer Verstoß vorlag.

Trotz Verfahrenseinstellung appellierte der Senat an das Verantwortungsgefühl der Journalistinnen und Journalisten, bei ihrer Arbeit auf die Strafverfolgungsinteressen der Behörden gewissenhaft Bedacht zu nehmen und laufende Ermittlungen nicht zu gefährden. Im vorliegenden Fall wäre eine freiwillige, zeitlich etwas verzögerte Berichterstattung wohl möglich gewesen.

Psychisch beeinträchtigte Personen sind besonders schutzwürdig – „www.krone.at“ (Fall 2014/132)

In dem auf „www.krone.at“ veröffentlichten Artikel „Hab keine Kraft mehr‘: Wienerin stürzt 8 Meter ab“ wurde berichtet, dass eine psychisch kranke Frau aus dem dritten Stock eines Wohnhauses abgestürzt sei, während ein im Zimmer stehender Mann ihr nicht geholfen habe. Dem Artikel war ein Video beigefügt, auf dem zu sehen war, wie sich eine Frau, die sich an der Außenseite einer Hauswand befindet, am Fensterbrett eines geöffneten Fensters festhält und auf dem Fensterrahmen des darunterliegenden Fensters steht und wie sie nach einiger Zeit abstürzt.

Die Veröffentlichung des Artikels mit dem Video verletze nach Auffassung des Senats die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen. Das Gesicht der Frau ist auf dem Video zwar nicht zu erkennen, aufgrund der Angaben in dem Artikel sei sie jedoch zumindest für ihr näheres Umfeld identifizierbar.

Der Senat betrachtete die Betroffene aufgrund ihrer psychischen Erkrankung als besonders schutzwürdig. Aus ethischer Sicht sei es nach Ansicht des Senats geboten, dass sich Medien gegenüber Menschen mit psychischen Problemen rücksichtsvoll verhalten und zurückhaltend berichten. Auf den Persönlichkeitsschutz sei hier entsprechend zu achten.

Zudem hatte der Senat den Eindruck, dass es den Verfassern des Artikels in erster Linie darum ging, den von einer unbeteiligten Person gefilmten Absturz der Frau zu zeigen und dadurch die Sensationsinteressen der Leserinnen und Leser zu befriedigen. Ein öffentliches Informationsinteresse erkannte der Senat an dem Bildmaterial nicht.

Nach Ansicht des Senats überwogen daher im vorliegenden Fall die Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen klar gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Verletzung der Persönlichkeitssphäre eines Häftlings – „Kronen Zeitung“ (Fall 2014/060 A und B)

Die „Kronen Zeitung“ berichtete in ihrer Oberösterreich-Ausgabe in zwei Artikeln über einen seit 22 Jahren inhaftierten Mann.

Im Artikel „Er ist hasserfüllt und gefährlich“ wurde berichtet, dass der Häftling auf vorzeitige Entlassung hoffe. Es kam auch seine frühere Lebensgefährtin zu Wort, die angab, dass niemand ihn so gut kenne wie sie und sie ihn einmal während eines bewachten Ausganges getroffen habe. Ihrer Meinung nach sehe er seine Schuld nicht ein und sie befürchte, dass er im Falle einer vorzeitigen Entlassung ein Blutbad anrichten könnte.

Im dem zweiten Artikel „Mörder kommen mit schmääh frei“ wurde die ehemalige Lebensgefährtin damit zitiert, dass der Betroffene immer noch voller Hass sei, nichts mehr zu verlieren habe und im Falle seiner Entlassung ein Blutbad anrichten werde. Darüber hinaus wurden als Beispiele mehrere Personen angeführt, die wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden waren und nach ihrer vorzeitigen Entlassung weitere Morde begangen hatten.

Der Senat sah in beiden Artikeln eine Verletzung des Punktes 2 des Ehrenkodex, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind.

Der Journalist hätte die schweren Vorwürfe der ehemaligen Lebensgefährtin nach Ansicht des Senats hinterfragen müssen. Seine Aufgabe wäre es gewesen, ihr subjektives Urteil über die Gefährlichkeit des Betroffenen entsprechend kritisch zu bewerten. Im Rahmen seiner Recherche hätte er einen Gegencheck einholen müssen. Wenn auch ein direkter Kontakt mit dem Betroffenen angesichts dessen Situation wohl schwer möglich gewesen wäre, hätte wenigstens der Versuch unternommen werden müssen, den Fall auch aus einer anderen Perspektive als nur jener der ehemaligen Lebensgefährtin zu betrachten. Eine Befragung eines Experten über die Gefährlichkeit von Haftentlassenen wäre, losgelöst vom konkreten Einzelfall, laut Senat gewiss möglich gewesen.

Darüber hinaus wurde nach Meinung des Senats auch die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen verletzt: Zum einen, weil er als ein hasserfüllter und gefährlicher Mensch dargestellt wurde, der bei seiner Freilassung ein Blutbad anrichten könnte, zum anderen aber auch durch den impliziten Vergleich mit anderen rückfällig gewordenen Mördern. Seine Aussichten auf eine vorzeitige Entlassung wurden durch die Berichte geschmälert.

Als bedenklich bewertete es der Senat auch, dass hier offensichtlich versucht wurde, gegen eine Person in Haft Stimmung zu machen und so die gerichtliche Entscheidung über eine mögliche vorzeitige Entlassung zu beeinflussen. Im vorliegenden Fall sei es ähnlich wie bei einem nicht abgeschlossenen Strafverfahren zu einer medialen Vorverurteilung gekommen.

Mangelnde Kennzeichnung von Werbung – „Österreich“ (Fall 2014/85)

In der Tageszeitung „Österreich“ wurde eine Werbeeinschaltung eines „Online-Kreditspezialisten“ veröffentlicht. Dieser sei laut Veröffentlichung „Mikrokreditspezialist, der ausschließlich Online-Kredite ... [vergebe] und aktuell in Botswana, Malawi, Kenia, Südafrika, Simbabwe und Spanien tätig“ sei. Die Emission bringe „ganze 11% Zinsen bei überschaubarem Risiko“. Eine Kennzeichnung als „Werbung“, „entgeltliche Einschaltung“ oder dergleichen war nicht erfolgt.

Der Senat teilte die Ansicht der Medieninhaberin der Zeitung nicht, dass es bei der vorliegenden Veröffentlichung schon aufgrund des Erscheinungsbildes klar zu erkennen sei, dass es sich um eine Werbeeinschaltung handle, da die Einschaltung dem redaktionellen Inhalt vom Erscheinungsbild her laut Senat durchaus ähnlich sei und eine Verwechslung hier möglich erscheine. Da es sich um eine Werbeeinschaltung für eine Geldanlage mit offenbar hohem Risiko handle – also für ein Produkt, das zu Verlusten von Spargeldern führen und sich auf das Vermögen der Leserinnen und Leser gravierend auswirken könne – war eine mögliche Verwechslungsgefahr in den Augen des Senates sehr kritisch zu sehen.

Bei diesem Fall berücksichtigte der Senat allerdings auch, dass eine zweite Werbeeinschaltung desselben Anbieters ausdrücklich gekennzeichnet wurde und dass aufgrund des Anlassfalles ein internes Rundschreiben an die Mitarbeiter der Zeitung erging, in dem auf die erforderliche große Sorgfalt bei der Kennzeichnung von Inseraten hingewiesen wurde. Der Senat war deshalb der Meinung, dass die Leserinnen und Leser hier nicht bewusst in die Irre geführt werden sollten.

Unter Abwägung aller Umstände stellte der Senat lediglich eine geringfügige Verletzung des Ehrenkodex fest und sprach einen Hinweis aus.

Verstoß gegen Persönlichkeitsschutz bei Fotostrecke von Donauinsselfest – „www.vice.com/alps“ (Fall 2014/121)

Dem Artikel „Das Donauinsselfest ist ein Paradies“ wurde auf „www.vice.com/alps“ eine Fotostrecke mit 26 Bildern beigefügt. Auf einigen der Bilder wurden Personen, die das Donauinsselfest besuchten, in kompromittierenden Situationen gezeigt, beispielsweise wie sie sich übergeben, im Gebüsch urinieren oder augenscheinlich betrunken auf der Wiese liegen.

Nach Meinung des Senats verstoße die unverpixelte Abbildung von Personen in derart offensichtlich kompromittierenden Situationen klar gegen deren Persönlichkeitsschutz. Die Bildveröffentlichungen dienen laut Senat augenscheinlich nur der Befriedigung der voyeuristischen Interessen der Besucher der Homepage; ein öffentliches Interesse sei nicht erkennbar.

Bezeichnung von Nigerianern als „schwarze Plage“ ist diskriminierend – „www.dfz21.at“ (Fall 2014/129)

In dem Artikel „Schwarze ‚Autokäufer‘ werden zum Ärgernis“, erschienen auf „www.dfz21.at“, der Webseite der "DFZ – die Floridsdorfer Bezirkszeitung", wurde unter Berufung auf einen „Floridsdorfer Autobesitzer" berichtet, dass in Floridsdorf, aber auch im restlichen Wien, immer öfter Kaufangebote in Visitenkartenform an Autos angebracht würden, zumeist von Nigerianern. Dies würde dem Verfasser des Artikels zufolge viele Autolenker verärgern, die die Kärtchen dann einfach auf den Boden werfen. Der Verfasser meint weiter, dass der Exekutive vielleicht etwas gegen die „schwarze Plage" einfallen.

Der Senat sah in der Bezeichnung von schwarzen Menschen bzw. Nigerianern als „schwarze Plage“ eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung. Durch diese Formulierung werde eine Gruppe von Menschen laut Senat pauschal als Übel oder eine Last bezeichnet. Die Diskriminierung knüpfe hier an die Hautfarbe und somit ein ethnisches Merkmal an. Der pauschalverunglimpfende und diskriminierende Charakter der Formulierung bestehe unabhängig davon, wie viele Menschen dieser Gruppe tatsächlich derartige Kaufangebote an Autos anbringen.

Berichterstattung über IS-Enthauptungsvideo – „www.heute.at“ (Fall 2014/149)

Der Senat beurteilte das Posting „#Jihadisten-Drohvideo: Echt oder nicht? Was glaubt ihr?“ auf der Facebook-Seite der Tageszeitung „Heute“ sowie den darauf verlinkten Artikel „IS-Video soll Enthauptung von US Journalisten zeigen“, erschienen auf „www.heute.at“.

Das Facebook-Posting bezog sich auf die Enthauptung des amerikanischen Journalisten James Foley durch den „Islamischen Staat“ und richtete an die Nutzer die Frage „Echt oder nicht? Was glaubt ihr?“.

Die ursprüngliche Version des mit dem Posting im Zusammenhang stehenden Artikels enthielt einen Link zu dem vom Islamischen Staat auf YouTube veröffentlichten Enthauptungsvideo. Nachdem YouTube das Enthauptungsvideo aufgrund eines Verstoßes gegen die YouTube Richtlinien zu Gewalt gelöscht hatte, wurde der vorliegende Artikel noch am selben Tag abgeändert und der Link zu dem Enthauptungsvideo entfernt.

Der Senat war der Auffassung, dass durch die Verlinkung zu dem Enthauptungsvideo und durch die auf Facebook gepostete Frage an die Leserinnen und Leser zur Echtheit des Videos gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz) verstoßen wurde. Dem Medium sei es offenbar darum gegangen, mit dem Enthauptungsvideo möglichst viele Klicks auf der eigenen Webseite zu generieren. Bei einem derart ernsten Thema wie der Ermordung eines Menschen durch Terroristen sei es nach Ansicht des Senats verfehlt, das Video der grausamen Ermordung auf eine fast spielerische Art und Weise ("Echt oder nicht? Was glaubt ihr?") in die Berichterstattung einzubauen. Die Aufbereitung durch das Medium kam im Ergebnis einer Aufforderung an die Userinnen und User gleich, sich das Video anzusehen. Der Persönlichkeitsschutz des ermordeten Journalisten und seiner Angehörigen wurde nach Meinung des Senats grob missachtet.

Der Senat stufte die Vorgehensweise des Mediums als Tabubruch und schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex ein.

Darstellung von Armut auf verletzende Weise – „Heute“ (Fall 2014/165)

Der Senat beschäftigte sich in diesem Fall mit den Beiträgen „Diese Wiener Bettlerin beweist Stil“ und „Container Taucherin...“, beide erschienen in der Tageszeitung „Heute“.

In dem ersten Beitrag geht es um eine Bettlerin, die auf einem beigefügten Foto auf dem Boden sitzt und bettelt. Neben ihr steht eine Handtasche, die vom Erscheinungsbild eine Louis-Vuitton-Tasche zu sein scheint. Im Text wurde dazu angemerkt, dass die Kärntner Straße ein nobles Pflaster sei und nicht restlos geklärt sei, ob die Bettlerin mit dieser Tasche reiche Spender anlocken habe wollen.

Der zweite Beitrag bezieht sich auf ein Foto einer Frau, die in einem Container einer Kleidersammlung nach Kleidern sucht. Die Frau, die auffällige „Blumen-Leggings“ trägt, steht dabei auf einem vorne am Container angebrachten Griff und bückt sich in den Container hinein. Im Text zu dem Foto wird festgehalten, dass es nicht überliefert sei, ob sie in dem Container eine neue „Blumen-Leggings“ suche.

Der Senat war der Ansicht, dass durch diese Beiträge die Persönlichkeitssphäre der abgebildeten Personen beeinträchtigt und ihre Würde verletzt wurden (Punkt 5 des Ehrenkodex). Die beiden abgebildeten Frauen befinden sich offenbar in einer Notlage. In den Veröffentlichungen werde die

Situation der Betroffenen auf eine für sie abträgliche Weise beschrieben, so der Senat weiter. Darüber hinaus verletzen die Beiträge auch Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung). Die Darstellung der beiden Frauen bringe nach Meinung des Senats eine Geringschätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, die von Armut betroffen sind.

6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle

Die Senate des Presserats können auch auf eigene Initiative ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesen Verfahren äußern die Senate ihre Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Bisher haben sich die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Bezeichnung als „Polit-Furunkel“ verstößt gegen Menschenwürde – „Kronen Zeitung“ (Fall 2014/S 005 – I)

Michael Jeannée bezeichnete in seiner Kolumne „Post von Jeannée“ in der Kronen Zeitung den nunmehrigen EU-Abgeordneten Eugen Freund und Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek als „Polit-Furunkel“. Zudem forderte er den Rücktritt der Ministerin und merkte an, dass „ein Furunkel weniger (...) ein Furunkel weniger“ sei.

Der Senat vertrat die Ansicht, dass der Autor durch die Gleichsetzung von Politikern mit einer eitrigen Entzündung die Persönlichkeitssphäre der Politiker verletze und diese diffamiere und verunglimpfe. Die Bezeichnung von Menschen als „Polit-Furunkel“ missachte deren Menschenwürde und sei somit ein schwerwiegender Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex.

Eine derartige drastische Äußerung könne nach Ansicht des Senats auch nicht mit der Presse- und Meinungsfreiheit, die bei Kommentaren besonders weit reicht, gerechtfertigt werden. Zwar müssen sich Politikerinnen und Politiker im öffentlichen Diskurs mehr gefallen lassen als Durchschnittsbürger – nur so sei gewährleistet, dass es zu einem lebendigen Diskurs und Austausch von politischen Meinungen in einer Demokratie kommt. Grobe und menschenverachtende Herabsetzungen wie im vorliegenden Fall müssen nach Auffassung des Senats aber auch politisch engagierte Personen nicht hinnehmen.

Veröffentlichung eines Bildes, dass Sprung bei Suizid zeigt – „Kronen Zeitung“ (2014/S 006 – II)

In einem Artikel in der „Kronen Zeitung“ mit dem Titel „Urlauber (25) stürzt in Tod“ wurde berichtet, dass ein 25-jähriger Urlauber aus Österreich in Istanbul in Suizidabsicht vom Dach eines Hotels gesprungen und verstorben ist. Dem Artikel waren zwei Fotos beigefügt, von denen eines den 25-

Jährigen während des Sprungs zeigt. Auf dem anderen Foto sieht man ihn von mehreren Personen umringt tot am Boden liegen.

Die Veröffentlichung der beiden Bilder verstoße laut Senat gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex. Der Moment des Todes zähle zu dem Bereich, der vom Persönlichkeitsschutz erfasst werde. Auf dieses Prinzip sei im Falle eines Suizids genau zu achten. Nach Meinung des Senats verletze die Darstellung des Betroffenen während des Sturzes und tot auf dem Boden liegend dessen Würde und erschwere außerdem die Trauerarbeit der Angehörigen.

Darüber hinaus erkannte der Senat in diesem Fall auch auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung erfordert. Bilder können eine große Suggestivkraft entfalten; bei einem Suizid sollten die Medien bei der Auswahl von Bildern nach Meinung des Senats besonders verantwortungsvoll handeln. Je weniger Details über den Suizid geschildert werden, desto weniger wahrscheinlich sei es, dass die Berichterstattung gefährdete Personen zur Nachahmung anregt. Insbesondere das Bild, das den Betroffenen während des Sturzes zeigt, berge die Gefahr der Nachahmung, so der Senat weiter. Bei suizidgefährdeten Personen könnte dieses Bild den Entschluss zum Suizid auslösen. Aus medienethischer Sicht sei die Veröffentlichung derartiger Bilder tabu, unabhängig davon, ob es sich bei dem Betroffenen um eine prominente oder – wie hier – eine in der Öffentlichkeit nicht bekannte Person handelt.

Berichterstattung über den Suizid von Robin Williams – „Österreich“ (Fall 2014/S 008 – I)

Gegenstand dieses Falles sind die Schlagzeile „Selbstmord aus Geldnot“ auf der Titelseite der Tageszeitung „Österreich“ sowie der dazugehörige Artikel „Williams: Selbstmord wegen Geldnot“.

Die Veröffentlichung betrifft den Suizid des Schauspielers Robin Williams. In der Schlagzeile wird Geldnot als Motiv für den Suizid genannt, im Artikel darüber hinaus auch noch angeführt, dass die Geldnot von Scheidungen herrühre; wieviel vom Vermögen des Schauspielers übrig sei, wisse keiner. Des Weiteren wird angemerkt, dass Williams laut eines „Insiders“ deshalb Suizid begangen habe, weil er wegen des Scheiterns einer TV-Serie in Depressionen verfallen sei. Zudem wird darüber spekuliert, ob die Ehe von Williams am Ende war. Schließlich wird die Art und Weise des Suizids detailliert geschildert.

Der Senat qualifizierte diese Berichterstattung einerseits als Verletzung der Persönlichkeitssphäre des Verstorbenen (Punkt 5 des Ehrenkodex), da private Details und Gerüchte (insbesondere über die angeblich zerrüttete Ehe) veröffentlicht wurden. Dabei tue es laut Senat nichts zur Sache, dass Robin Williams am öffentlichen Leben teilgenommen hat. Auch prominente Personen haben grundsätzlich Anspruch auf Persönlichkeitsschutz, insbesondere in Zusammenhang mit einem Suizid.

Andererseits liege auch ein Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex vor, wonach es erforderlich ist, über Suizide besonders zurückhaltend zu berichten, so der Senat weiter.

Der Senat war der Auffassung, dass Medien über das Thema Suizid berichten können und dieses Thema auch nicht tabuisiert werden solle. Aus ethischer Sicht sollten es die Medien jedoch vermeiden, Einzelheiten über den Suizid und Details aus dem Privatleben des Verstorbenen zu veröffentlichen.

Die genaue Schilderung der Suizidmethode berge laut Senat die Gefahr, dass andere Menschen, die suizidgefährdet sind, die Methode nachahmen.

7. Internationale Kontakte

7.1. Teilnahme an der Jahrestagung der AIPCE

Geschäftsführer Alexander Warzilek und Referent Edwin Ring vertraten den Presserat von 8. bis 10. Oktober 2014 auf der Jahrestagung der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ (AIPCE) in Brüssel. Neben Fachdiskussionen und dem Informationsaustausch über die Arbeit der nationalen Presseräte wurde auch über die zukünftige Struktur der AIPCE gesprochen.

Man kam überein, dass eine Gruppe von drei Presseräten sich um die internen Aufgaben der AIPCE kümmern soll. Derzeit besteht diese Gruppe aus den Presseräten des flämisch-sprachigen Teils Belgiens, Österreichs und des Kosovo.

Die nächste Jahrestagung der AIPCE findet im Herbst 2015 in Wien statt.

7.2. Bilaterale Kontakte

Die Geschäftsstelle des Presserats pflegt viele bilaterale Kontakte zu europäischen Schwesterinstitutionen. Insbesondere zum Deutschen Presserat besteht ein enges Verhältnis – Informationen werden regelmäßig ausgetauscht.

8. Änderung des Ehrenkodex

2014 gab es keine Änderungen des Ehrenkodex.

9. Änderung der Verfahrensordnung

Im März 2014 räumte der Trägerverein den Senaten im „Selbständigen Verfahren“ die Möglichkeit ein, bei einer geringfügigen Verletzung des Ehrenkodex einen „Hinweis“ auszusprechen. Die Senate können nun somit zwischen leichten und schwereren medienethischen Verstößen differenzieren.

10. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Negative Restaurantkritik nach zähem Tafelspitz – Magazin „Falstaff“ (Fall 2016/116)	6
Teamchef Koller in Kommentar beleidigt – Tageszeitung „Österreich“ und „www.oe24.at“ (Fall 2013/110)	7
„Kristallnacht 2014“ – Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ (Fall 2014/021).....	8
Artikel „Das nicht lustige Zigeunerleben“ – Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ (Fall 2013/023)	9
Zuordnung bestimmter Straftaten zu einzelnen Nationalitäten – „Krone Bunt“ und „krone.at“ (Fälle 2014/019 und 2014/033)	9
Verwendung des Begriffs „Negerkinder“ – Monatszeitschrift „Meine Südsteirische“ (Fall 2014/042)	10
Aufdecken von Misständen verdient besonderen Schutz – „Heute“ und „www.heute.at“ (Fall 2014/084)	10
Psychisch beeinträchtigte Personen sind besonders schutzwürdig – „www.krone.at“ (Fall 2014/132)	12
Verletzung der Persönlichkeitssphäre eines Häftlings – „Kronen Zeitung“ (Fall 2014/060 A und B).....	12
Mangelnde Kennzeichnung von Werbung – „Österreich“ (Fall 2014/85)	13
Verstoß gegen Persönlichkeitsschutz bei Fotostrecke von Donauinselfest – „vice.com/alps“ (Fall 2014/121)	14
Bezeichnung von Nigerianern als „schwarze Plage“ ist diskriminierend – „www.dfz21.at“ (Fall 2014/129)	14
Berichterstattung über IS-Enthauptungsvideo – „www.heute.at“ (Fall 2014/149)	15
Darstellung von Armut auf verletzende Weise – „Heute“ (Fall 2014/165)	15
Bezeichnung als „Polit-Furunkel“ verstößt gegen Menschenwürde – „Kronen Zeitung“ (Fall 2014/S 005 – I).....	16
Veröffentlichung eines Bildes, dass Sprung bei Suizid zeigt – „Kronen Zeitung“ (2014/S 006 – II)	16
Berichterstattung über den Suizid von Robin Williams – „Österreich“ (Fall 2014/S 008 – I) ..	17